

Kanalordnung

der Gemeinde Umhausen

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8.11.2000 über die öffentlichen Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 1/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen mit Beschluss vom 06.09.2001 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Umhausen erlassen.

Anschlussbereich

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter (horizontal gemessen) festgelegt wird.

Abwässer

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Umhausen müssen die Abwässer abgeleitet werden.

Trennstelle

§ 3

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal. Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein mit 1 Meter neben dem Sammelkanal festgelegt.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Verordnungen ihre Rechtsgültigkeit. Die auf der Grundlage der bisherigen Verordnungen rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.